

Badeordnung für das Schwimmstadion der Freundschaft

Mit Betreten des Schwimmstadions erkennt jeder Besucher die Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen des Personals, Folge zu leisten.

1. Badegäste

- 1.1. Jeder hat das Recht, das Schwimmstadion während der Öffnungszeiten zu benutzen.
- 1.2. Keinen Zutritt haben:
 - Personen, die mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind
 - Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- 1.3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Erziehungsberechtigten besuchen.
- 1.4. Nichtschwimmer haben nur zum Nichtschwimmerbecken Zutritt.
- 1.5. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

2. Eintrittskarten

- 2.1. Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes Eintritt in das Schwimmstadion. Der gelöste Eintritt hat nur am Tag der Lösung Gültigkeit und berechtigt zum einmaligen Betreten des Schwimmbades.
- 2.2. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte dem Personal vorzuweisen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Die Öffnungszeiten sind durch besondere Aushänge bekanntgegeben.
- 3.2. Einlassschluss ist eine Stunde vor Ablauf der allgemein gültigen Öffnungszeiten.
- 3.3. In Fällen Höherer Gewalt kann das Schwimmbad mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise geschlossen werden.

4. Badebekleidung

- 4.1. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dabei müssen die äußeren Geschlechtsmerkmale vollständig bedeckt sein. Ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 4.2. Das Auswaschen bzw. -wringen der Badebekleidung im Becken ist unzulässig.

5. Körperreinigung

- 5.1. Die Körperreinigung im Becken ist nicht gestattet.

6. Verhalten im Bad

- 6.1. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
Nicht gestattet ist:
 - a) das mitbringen von Tieren
 - b) das springen in das Wasser von den Längsseiten
 - c) das Turnen an sämtlichen Ein- und Ausstiegleitern
 - d) andere Badegäste ins Wasser zu stoßen bzw. unterzutauchen
 - e) das Mitbringen von Glasbehältern und Flaschen.
 - f) der Konsum berauschender Mittel

- 6.2. Papier und Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- 6.3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für von ihm verursachte Schäden.
- 6.4. Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem Personal sofort anzuzeigen.

7. Sprunganlagen

- 7.1. Die Benutzungszeiten der Sprunganlage werden durch den Schwimmmeister festgelegt.
- 7.2. Die Verhaltensregeln für die Benutzung des Sprungturmes (siehe Hinweisschild) sind strikt einzuhalten.

8. Wasserrutschbahn

- 8.1. Die Öffnungszeiten der Wasserrutschbahn werden durch den Schwimmmeister festgelegt.
- 8.2. Erlaubt ist das Rutschen ausschließlich sitzend vorwärts.

9. Haftung

- 9.1. Die Benutzung des Schwimmbades, seiner Einrichtungen, Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
- 9.2. Für Unfälle haftet der Betreiber nur, wenn dem Aufsichtsführenden Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
- 9.3. Der Betreiber haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die Badegäste durch das Verhalten Dritter erleiden.
- 9.4. Für Geld, Wertsachen sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für abgestellte Fahrräder und Kraftfahrzeuge.
- 9.5. Schäden oder Verletzungen, die Besucher erlitten haben, müssen unverzüglich dem Aufsichtsführenden Personal gemeldet werden.

10. Fundgegenstände

- 10.1. Werden Gegenstände innerhalb des Schwimmstadions gefunden, so sind diese beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen für Fundsachen finden Anwendung.

11. Vereins- und Gruppenschwimmen

- 11.1. Schwimmen und Üben in Gruppen und durch Vereine ist nur bei vorliegenden gültigen Nutzungsvereinbarungen gestattet.
- 11.2. Zur Durchführung des Schwimmunterrichtes muss der Lehrer in Besitz des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber sein.
- 11.3. Im Übrigen gilt die Badeordnung ohne Einschränkung.

12. Aufsicht

- 12.1. Das Hausrecht übt der Schwimmmeister oder dessen Vertreter aus. Er hat gemeinsam mit den Aufsichtsführenden für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung Sorge zu tragen.
- 12.2. Die Aufsichtsführenden sind berechtigt Personen, die
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden
 - b) andere Badegäste belästigen
 - c) trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen
 - d) den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten
 - e) sich unter Umgehung des Eingangs Zugang verschafft habenaus dem Schwimmbad zu verweisen.
- 12.3. Im Falle der Verweisung aus dem Schwimmbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 12.4. Den unter 12.2. genannten Personen kann zeitweise oder auf Dauer ein Hausverbot ausgesprochen werden. Im Falle der Nichtbefolgung wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

Die Badeordnung tritt am 25.05.2024 in Kraft.

A. Hoffmann
Geschäftsführer
Stadtwerke Finsterwalde GmbH

i.V. T. Marasus
Leiter Bäder
Stadtwerke Finsterwalde GmbH